

## Das bvvp Expertentelefon „Das Nachbesetzungsverfahren aus Sicht der Kandidat\*innen“ -

**Das Wichtigste, was Sie wissen sollten, wenn Sie am 30. März 2021 nicht anrufen konnten, hat unsere Expertin Ulrike Böker hier als FAQs für Sie zusammengestellt**

### **1. Welche Kriterien zählen bei der Auswahl der Kandidat\*innen vor dem Zulassungsausschuss?**

Die Kriterien für die Auswahl sind im SGB V, § 103, Absatz 4 festgelegt. Dazu zählen das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen/psychotherapeutische Tätigkeit. Außerdem haben die Zulassungsausschüsse das Recht, in ihren Spruchpraxen weitere „weiche“ Kriterien zu berücksichtigen, wie das Verfahren der Anwärter\*innen. Diese Spruchpraxen können regional sehr unterschiedlich sein. Keine Kriterien sind Wunschkandidat\*in und die Bereitschaft, einen hohen Praxiskaufpreis zu bezahlen.

### **2. Wie kann ich sicher als Nachfolger\*in benannt werden?**

Beim Nachbesetzungsverfahren gibt es sogenannte privilegierte Personen, die vorrangig vom Zulassungsausschuss ausgewählt werden. Sollten Sie nicht zufällig Kind oder Ehepartner\*in des Abgebers / der Abgeberin sein, dann gibt es die Möglichkeit, in der Praxis erst einmal in Anstellung oder Partnerschaft mitzuarbeiten und sich damit eine Privilegierung zu erwerben. Die Anstellung oder Partnerschaft sollte drei Jahre dauern, damit Sie auf der sicheren Seite sind.

### **3. Was kann ich tun, wenn mir ein Kaufvertrag mit horrend hohem Kaufpreis vorgelegt wird?**

In SGB V §103 Absatz 4 heißt es: *„Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswerts der Praxis nicht übersteigt.“* Damit sind finanziellen Interessen des Abgebers zwar gesetzlich geschützt, aber eben nur in Höhe des Verkehrswerts. Leider regieren vielerorts die deutlich höheren Marktpreise.

Verträge mit „Mondpreisen“ sollten nicht unterschrieben werden, denn sie sind dann rechtskräftig. Sie sollten dann jedoch schon vor der Sitzung des Zulassungsausschusses schriftlich angeben, dass Sie bereit sind, einen Preis in Höhe des Verkehrswerts zu bezahlen.

### **4. Der Praxisabgebende kann seinen Antrag auf Nachbesetzung ja einfach zurückziehen, wenn er nicht den gewünschten Preis erhält. Was dann?**

Ganz so einfach ist das inzwischen nicht mehr. Es gibt ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts (Az. B 6 KA 19/18), das die Recht des Abgebenden zwar insofern schützt, als bis zur Bestandskraft der Auswahlentscheidung durch das Zulassungsgremium der Antrag zurückgezogen werden kann. Aber das Recht auf Nachbesetzung ist bei einem solche Rückzug grundsätzlich verwirkt. Grundsätzlich bedeutet im juristischen Sinne: außer es gibt einen guten Grund. Ein erhöhter Praxiskaufpreis dürfte kein solch guter Grund sein. Überdies: Wenn der Abgebende zu einem späteren Zeitpunkt seine Praxis abgeben möchte, startet das gesamte Nachbesetzungsverfahren wieder von vorne, was für ihn zumindest

einen massiven Zeitverlust bedeutet und ihn dazu zwingt, den Sitz weiterhin voll auszulasten.

#### **5. Wieso muss überhaupt Geld für einen Sitz bezahlt werden?**

Die Bedarfsplanung erklärt einen Planungsbereich ab einem Versorgungsgrad von 110 Prozent für geschlossen, sprich: für ausreichend versorgt. Das Nachbesetzungsverfahren kann in gesperrten Planungsbereichen nur deshalb eingeleitet werden, weil man mit dem im Grundgesetz verankerten Schutz des Eigentums argumentiert. Eigentum zeichnet sich durch einen materiellen Wert aus. Das bedeutet: Gäbe es keinen Praxiskaufpreis, läge auch kein schützenswertes Eigentum vor.

#### **Unser Tipp:**

Mitglieder können uns Ihre konkrete Frage auch per Mail zusenden unter [bvvp@bvvp.de](mailto:bvvp@bvvp.de)